



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf

Tag: Donnerstag, 29.02.2024
Dauer: 18:30 Uhr bis 19:12 Uhr
Ort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Nr.: 19/13. WP

Anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Engelbach
Stadtverordneter Dr. Manfred Bäcker
Stadtverordnete Eva Benner
Stadtverordneter Michael Blöcher-Ortmüller
Stadtverordneter Christoph Cerny
Stadtverordneter Albert Cziegler
Stadtverordneter Markus Doruch
Stadtverordneter Jonas Fenner
Stadtverordneter Nils Gödecke
Stadtverordneter Martin Herterich
Stadtverordnete Margarethe Könemann
Stadtverordnete Gabriele Liebetau
Stadtverordneter Jörg Michel
Stadtverordneter Michael Miss
Stadtverordneter Ernst Möschet
Stadtverordneter Heinz Olbert
Stadtverordneter Markus Plitt
Stadtverordnete Marita Prätorius
Stadtverordneter Matthias Riedesel
Stadtverordneter Dr. Benjamin Sattler
Stadtverordneter Markus Scharf
Stadtverordnete Britta Schlenkrich-Schwarz
Stadtverordneter Reiner Schneider
Stadtverordneter Christoph Schwarz
Stadtverordneter Jörg Sperling
Stadtverordneter Sebastian Spies
Stadtverordneter Detlef Stein
Stadtverordneter Manfred Wagner
Stadtverordneter Dominik Weimann
Stadtverordneter Matthias Weimann

Es fehlen:

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Dirk Balzer
Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Uwe Plack
Stadtverordneter Orkan Babaoglu
Stadtverordneter Meikel Busch
Stadtverordnete Anja Mock-Eibeck
Stadtverordneter Matthias Peuckert
Stadtverordneter Jörn Schreiber

Vom Magistrat sind anwesend:

Bürgermeister Jochen Achenbach
Erster Stadtrat Ewald Achenbach
Stadträtin Cornelia Belz
Stadtrat Wolfgang Burk
Stadtrat Heinz Funk
Stadtrat Gerhard Hesse
Stadtrat Rainer Höhn
Stadtrat Werner Kattarius
Stadtrat Bernd Meißner

Es fehlt:

Stadtrat Thomas Mayerle

Von der Verwaltung sind anwesend:

Fachbereichsleiter Gerold Schneider
Fachbereichsleiter Thomas Rößer
Stellv. Fachbereichsleiterin Carina Soldan
Fachbereichsleiter Wolfgang Müller
Geschäftsführer Wolfgang Buder

Schritfführer(in):

Fachbereichsleiter Jürgen Niess

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Bekanntgabe Genehmigung Haushalt 2024 (MI-1/2024)
5. Gewerberechtliche Kontrollen; (VL-18/2024)
hier: Einrichtung eines Gewerbeprüfdienstes für die Kommunen
im Landkreis Marburg-Biedenkopf
6. Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IZH und in die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes (VL-168/2023)
7. Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen (AT-1/2024)
Freizeitzentrum Sackpfeife - Bau eines gastronomischen Betriebs; Änderung der Planungskriterien

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher Stadtältester Siegfried Engelbach eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist. Hiergegen werden keine Einwendungen erhoben.

Zu TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023

Beschluss:

Auf entsprechende Frage des Stadtverordnetenvorstehers wird die Niederschrift genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 2: Fragestunde

Bürgermeister Jochen Achenbach beantwortet die kleine Anfragen der Stadtverordneten

- Michael Miss (BB) betr. Erreichbarkeit Wochenendgebiet Graubach und
- Dr. Manfred Bäcker (ZfB) betr. Lebendige Innenstadt.

Aus aktuellem Anlass beantwortet Bürgermeister Jochen Achenbach eine Frage des Stadtverordneten Dr. Manfred Bäcker (ZfB) betr. des Erscheinungsbildes der Innenstadt.

Zu TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Jochen Achenbach berichtet über

- überplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2023,
- die Einführung Freiwilliger Polizeidienst,
- den Sach- und Bearbeitungsstand zum geplanten Bürgerhaus-Neubau,
- den Glasfaser-Ausbau,
- die 3-Meter-Plattform im Lahnauenbad,
- den Abbau der Seile von Schlepplift und Sesselbahn,
- die Machbarkeitsstudie „Hallenbad“ und
- den Betrieb des Biergartens am Landgrafenschloss im Sommer 2024.

Zu TOP 4: Bekanntgabe Genehmigung Haushalt 2024

**(MI-
1/2024)**

Bürgermeister Jochen Achenbach erläutert die Mitteilungsvorlage, in der die Stadtverordnetenversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes 2024 informiert wird.

Beschluss:

entfällt

**Zu TOP 5: Gewerberechtliche Kontrollen; (VL-
hier: Einrichtung eines Gewerbeprüfendienstes für die Kommunen 18/2024)
im Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Bürgermeister Jochen Achenbach verweist auf die Beschlussvorlage.

Der Vorsitzende Manfred Wagner (BB) gibt das Votum des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Ohne Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 6: Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin in die Verbandsver- (VL-
sammlung des Zweckverbandes IZH und in die Verbandsversamm- 168/2023)
lung des Müllabfuhrzweckverbandes**

Der Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Engelbach begründet die Beschlussvorlage.

Ohne Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Als Nachrücker/in für die genannten Gremien werden gewählt (in Klammern Stellvertreterinnen/Stellvertreter):

Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes

Erster Stadtrat Ewald Achenbach (Stadtrat Heinz Funk)

Verbandsversammlung des Zweckverbandes IZH

Stadtverordneter Detlef Stein (Stadtverordneter Dr. Benjamin Sattler)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 7: Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen (AT-
Freizeitzentrum Sackpfeife - Bau eines gastronomischen Betriebs; 1/2024)
Änderung der Planungskriterien**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Stadtverordneter Manfred Wagner, erläutert den Antrag und berichtet, dass der Ausschuss einstimmig empfiehlt, die im Beschlussvorschlag genannte Summe i. H. v. 190.985,90 € durch 162.725,24 € zu ersetzen.

Ohne Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Beschluss (VL-84/2023) vom 29.06.2023 wird aufgehoben und wird wie folgt ersetzt:

Es wird sich für den Bau eines gastronomischen Betriebs in **Holzbauweise** ausgesprochen, und zwar mit den folgenden Kriterien:

- 60 Sitzplätze Innen
- 100 – 120 Sitzplätze Außen
- Gewerbliche Küche
- Als Baubudget werden 750.000,-- € festgesetzt zzgl. der verbleibenden Mittel aus der Versicherungssumme (162.725,24 €).“

Der Magistrat wird beauftragt, alle für die Durchführung der Objektplanung notwendigen Schritte zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Stadältester Siegfried Engelbach
Stadtverordnetenvorsteher

Jürgen Niess
Schriftführer



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-1/2024

- öffentlich -

Gerold Schneider
Sachbearbeiter/In, Az

II/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	29.01.2024	75	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2024	17	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	29.02.2024	19	zur Kenntnis

Bezeichnung: **Bekanntgabe Genehmigung Haushalt 2024**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Aufsichtsbehördliche Genehmigung HHPL 2024

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Schreiben des Landrats des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 15. Januar 2024 (Eingang per eMail am 16. Januar 2024) ist der Stadt Biedenkopf die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 erteilt worden.

Der vollständige Wortlaut der Verfügung ist gem. § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

entfällt



Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Magistrat der
Stadt Biedenkopf
Hainstraße 63
35216 Biedenkopf

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Herr Ley
Telefon: 06421 405-1535
Telefax: 06421 405-1521
E-Mail: LeyU@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22. Dezember 2023

Datum: 15. Januar 2024

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 22. Dezember 2023, haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 der HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigelegt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.

Ich bitte zudem diese Verfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

• **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung ist nachweislich am 21. Dezember 2023 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 22. Dezember 2023 verzeichnen.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2024 schließt der Ergebnishaushalt der Stadt Biedenkopf im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 1.125.000 € ab. Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2024 verfügt die Stadt Biedenkopf über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2022 von 20.129.638 € sowie eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses von 4.087.248 €. Diese reicht aus, um den oben genannten Fehlbedarf auszugleichen.

Aufgrund der Prognose in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickeln sich die in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 jährlich erwarteten Überschüsse bis zum 31. Dezember 2027 zu einer kumulierten Rücklage im Ergebnishaushalt in Höhe von 3.106.434 €. Auch im Jahr 2023 wurde ein Überschuss in Höhe von 243.104 € geplant. Damit wird am Ende des Planungszeitraums ein Ausgleich in der Ergebnisplanung erreicht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Biedenkopf kann daher als noch gesichert bewertet werden.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 bleiben unverändert. Die Hebesätze liegen auf dem Niveau der Nivellierungshebesätze nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG), jedoch unterhalb der Durchschnittshebesätze des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie

unterhalb des Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung rechnet die Stadt Biedenkopf in den kommenden Jahren mit Überschüssen. Sollte sich jedoch, entgegen der jetzigen Planung, eine defizitäre Haushaltslage einstellen, besteht bei den Realsteuerhebesätzen Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2024 der Stadt Biedenkopf nicht. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 30.307 €. Mit diesem kann die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 1.248.835 € nicht erwirtschaftet werden. In der Jahresbetrachtung kann die Stadt Biedenkopf die gesetzlichen Vorgaben des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO bereits im Planungsjahr 2025 wieder erfüllen.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann nach den Vorschriften des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO durch die Heranziehung der sogenannten ungebundenen Liquidität erreicht werden. Die Stadt Biedenkopf hat mir nachgewiesen, dass sie über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um die ordentliche Tilgung sowie die negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln auszugleichen.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllte die Stadt Biedenkopf in der kumulierten Betrachtung die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO. Der Finanzmittelbestand ist am Ende des Finanzplanungszeitraums positiv.

Grundsätzlich empfehle ich der Stadt Biedenkopf bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2024 werden Investitionskredite in Höhe von 800.000 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist geringer als die ordentliche Tilgung und führt damit zu keiner Nettoneuverschuldung. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigte Kreditaufnahme ist nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass in den kommenden Planjahren keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

In § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2024 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.065.000 € veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigung ist zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 vorgesehen. In diesem Planungsjahr ist laut mittelfristiger Finanzplanung keine Veranschlagung von Investitionskrediten vorgesehen. Dadurch ist die Verpflichtungsermächtigung nicht genehmigungspflichtig.

Ich weise jedoch darauf hin, dass der Eingang von Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr zu einer Mittelbindung in den kommenden Haushaltsjahren führt und in diesem Zusammenhang die Finanzierung sicherzustellen ist.

Zur Liquiditätssicherung hat die Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2024 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Danach wird dieser für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Stadt Biedenkopf zum 31. Dezember 2023 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2022 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2022 einen Überschuss in Höhe von 1.855.379 € aus. Entgegen der ursprünglichen Planung in Höhe von 243.104 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das stark verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2022 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung von 1.497.531 € auf 4.264.847 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten betragen 1.159.567 €. Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich ein Zahlungsmittelendbestand von 10.664.490 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

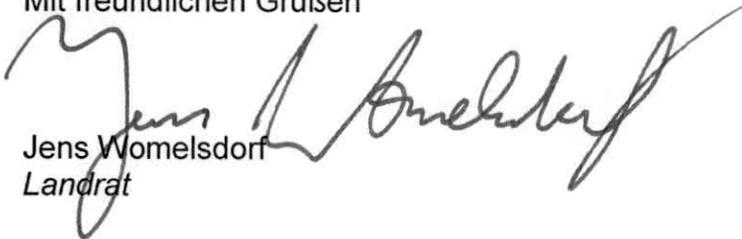
3. Allgemeine Hinweise

Im Übrigen empfehle ich der Stadt Biedenkopf die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Stadtverordneten als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 und 11. Oktober 2023 Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-23/001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Womelsdorf', written over the printed name and title.

Jens Womelsdorf
Landrat



GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Biedenkopf festgesetzten Kredite in Höhe von

800.000 Euro

(i.W.: Achthunderttausend Euro)

B)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Biedenkopf festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 Euro

(i.W.: Eine Million Euro)

Marburg, 15. Januar 2024

Jens Womelsdorf
Landrat





Beschlussvorlage

Drucksache VL-18/2024

- öffentlich -

Mandy Petzold
Sachbearbeiter/In, Az

III/5

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	12.02.2024	77	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2024	17	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29.02.2024	19	beschließend

Bezeichnung: **Gewerberechtliche Kontrollen;
hier: Einrichtung eines Gewerbeprüfdienstes für die Kommunen
im Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung Gewerbeprüfdienst

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit der am 06.04.2012 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewO-ZustV) wurde die Möglichkeit einer sog. stufenübergreifenden Zusammenarbeit geschaffen. Landkreise und kreisangehörige Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) festlegen, dass der Landkreis Aufgaben der Städte und Gemeinden in seiner Zuständigkeit übernimmt.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat den Vorschlag zur Einführung eines Gewerbeprüfungsamtes beim Erfahrungsaustausch der Ordnungsämter am 09.05.2023 vorgetragen. Beim Erfahrungsaustausch wurden zunächst die Eckpunkte einer möglichen Einführung vorgestellt. Das Thema wurde in der Bürgermeisterdienstversammlung am 22.06.2023 den Bürgermeister/innen vorgestellt. Ein erster Entwurf zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung wurde den Kommunen vorgelegt.

Folgende Aufgabenübernahme wird gemäß dem ersten Entwurf aufgeführt:

1. Aufgaben aufgrund der Gewerbeordnung (GewO)
 - a. Überwachung der Einhaltung der Verordnung über Informationspflichten für die Dienstleistungserbringer
 - b. Überwachung der Schaustellungen von Personen (Prostitution)
 - c. Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit
 - d. Überwachung der gewerblichen Pfandleiher
 - e. Überwachung des Versteigerergewerbes
 - f. Überwachung Reisegewerbe
 - g. Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste
2. Aufgaben aufgrund des Hessischen Gaststättengesetzes
3. Aufgaben aufgrund des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes
4. Preisangabenüberwachung
5. Aufgaben aufgrund des Jugendschutzgesetzes
6. Überwachung nach dem Hessischen Spielhallengesetz

Der/die Beauftragte übernimmt in den o. g. Rechtsbereichen die Kontrolle, Berichterstattung, Anordnung festgestellter Mängel sowie Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die nähere Aufgabenbeschreibung ist dem Entwurf in der Anlage 1 zu entnehmen. Eine Anpassung der Aufgaben ist vorab noch möglich.

Dem Landkreis Marburg-Biedenkopf werden die Kosten für die entstehenden Personal-, Sach- und Reisekosten erstattet. Diese Kosten gelten durch eine Umlage in Höhe von derzeit 18 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Landkreis ist berechtigt, die Umlage bei Veränderungen der Besoldungs- und Arbeitsplatzkostentabellen anzupassen. Die endgültige

Höhe der Umlage kann jedoch erst festgelegt werden, wenn die Anzahl der Kommunen feststeht, die teilnehmen. Ebenso kann die Umlage angepasst werden, sollte eine Mitgliedskommune ihr Mandat kündigen.

Vereinnahmt der Landkreis Marburg-Biedenkopf Geldbußen oder zieht er einen Wert aus Taterträgen aus Verfahren ein, die nach der Vereinbarung auf ihn übertragen worden sind, werden 50 v. H. dieser Geldbuße oder Taterträgen an die Stadt Biedenkopf erstattet.

Aufgrund verschiedener Vorfälle bei Gewerbesachbearbeiter/innen (insbesondere im Außendienst) im gesamten Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde die Einrichtung des Gewerbeprüfendienstes durch die Kommunen befürwortet. Auch die Mitarbeiter/innen im Hause können von unangenehmen, teils verbal aggressiven Angriffen berichten. Der Gewerbeprüfendienst würde somit eine gewisse Distanz schaffen. Weiterhin wird durch die Einführung des Gewerbeprüfendienstes die Möglichkeit eröffnet, im gesamten Landkreis effizient gegen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (z. B. illegales Glückspiel) flächenübergreifend vorzugehen. Der Lahn-Dill-Kreis hat den Gewerbeprüfendienst bereits vor einigen Jahren eingeführt, was sich dort als sehr positiv herausgestellt hat, da einige Gewerbetreibende in mehreren Kommunen tätig sind und somit ein besserer Überblick gewährleistet werden kann.

In der Magistratssitzung vom 20.11.2023 wurde einer Beteiligung an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung bereits grundsätzlich zugestimmt, um weitere Gespräche mit dem Landkreis zu führen.

Am 29.01.2024 hat ein gemeinsamer Gesprächstermin mit den interessierten Kommunen und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf stattgefunden. Dabei wurden folgende offene Fragen geklärt:

- Die Vertragslaufzeit ist grundsätzlich flexibel, sollte aber nicht unter einem Jahr liegen. Als Beginn ist der 01.04.2024 angestrebt. Da die Einrichtung des Gewerbeprüfendienstes als langfristige Aufgabe geplant ist, empfiehlt sich ein Vertragszeitraum bis zum 31.12.2025.
- Es ist nicht geplant, die Kosten bis zum 31.12.2025 anzuheben. Sofern Kostensteigerungen darüber hinaus anstehen, würden die Beteiligten selbstverständlich rechtzeitig informiert.
- Vor dem Besuch der Betriebe wird der Mitarbeiter des Landkreises auf die Kommunen zugehen und Informationen erfragen und ggf. um Unterstützung bitten (bei potentiell kritischen Betreibern). Ein Protokoll über die erfolgte Kontrolle wird durch den Mitarbeiter des Landkreises erstellt. Es ist in diesen Fällen lediglich eine personelle Begleitung durch das Ordnungsamt der Kommune geplant.
- Gegenüber dem bereits bekannten Entwurf wurden in der beiliegenden finalen Fassung unter Ziffer 6 die Aufgaben des Jugendschutzgesetzes aufgenommen, die im Zusammenhang mit Gaststätten oder Veranstaltungen stehen.
- Die Häufigkeit von Kontrollen wird in größeren Kommunen mit mehr zu kontrollierenden Betrieben höher sein als in kleineren Kommunen mit weniger Betrieben.

Daraus ergibt sich der in der Anlage beigefügte Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Der Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Soziales befürwortet die Einrichtung des Gewerbeprüfendienstes eindringlich. Um Zustimmung zum Abschluss dieser Vereinbarung wird gebeten.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die Aufwendungen werden das Budget 020201 „Sicherheit und Ordnung“ belasten. Derzeit belaufen sich die Aufwendungen auf ca. 2.500,00 € (18 Cent pro Einwohner) im Jahr.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf wird zugestimmt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung

Zwischen der Stadt Biedenkopf
vertreten durch den Magistrat (Auftraggeber)
im Folgenden: Stadt/Gemeinde

und dem

Landkreis Marburg-Biedenkopf
vertreten durch den Kreisausschuss
im Folgenden: Beauftragter

wird gemäß den §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren

geschlossen:

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Der Beauftragte verpflichtet sich gemäß den §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG die nachfolgend genannten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde im Rahmen des Vollzuges der Gewerbeordnung und der anderen nachfolgend aufgeführten Gesetze durchzuführen:

1. Aufgaben aufgrund der Gewerbeordnung (GewO)

- a) Überwachung der Einhaltung der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV)
- b) Überwachung der Schaustellungen von Personen (Rechtsgrundlage: § 33a GewO)
- c) Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (Rechtsgrundlagen: §§ 33c und 33d GewO, Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielverordnung - SpielV)
- d) Überwachung der gewerblichen Pfandleiher (Rechtsgrundlagen: § 34 GewO, Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, Pfandleiherverordnung - PfandIV)
- e) Überwachung des Versteigerergewerbes (Rechtsgrundlagen: § 34b GewO, Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen, Versteigererverordnung - VerstV)
- f) Überwachung des Reisegewerbes (Rechtsgrundlagen: Titel III GewO, Schaustellerhaftpflichtverordnung, 5 61a GewO)

- g) Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste
(Rechtsgrundlagen: Titel IV GewO, § 60b GewO, § 71b GewO)

2. Aufgaben aufgrund des Hessischen Gaststättengesetzes

Überwachung nach Maßgabe des Hessischen Gaststättengesetzes, einschließlich Straußwirtschaften (Rechtsgrundlagen: Hess. Gaststättengesetz, Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung)

3. Aufgaben aufgrund des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Überwachung der Einhaltung der Ladenöffnungszeiten (Rechtsgrundlage: Hessisches Ladenöffnungsgesetz - HLöG)

4. Preisangabenüberwachung

(Rechtsgrundlage: Preisangabenverordnung - PangV)

5. Überwachung nach dem Hessischen Spielhallengesetz

(Rechtsgrundlage: § 29 GewO)

6. Aufgaben aufgrund des Jugendschutzgesetzes

Überwachung der §§ 4 bis 7, 9 und 10 JuSchG

(2) Soweit in dieser Vereinbarung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, prüft der Beauftragte die Gewerbebetriebe und erstattet schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse. Werden Ordnungswidrigkeiten festgestellt, übermittelt der Beauftragte eine entsprechende Vorlage, damit die Stadt/Gemeinde dies sogleich in ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren einfließen lassen kann. Der Beauftragte kann vor Ort mündlich oder schriftlich im Namen der Stadt/Gemeinde die Beseitigung festgestellter Mängel anordnen. Die exekutiven Rechte und die Pflichten der Stadt/Gemeinde als Träger der in den Nummern 1-5 bezeichneten Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Übrigen verpflichtet sich der Beauftragte die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde nach Maßgabe des § 2 durchzuführen.

§ 1a Ordnungswidrigkeitsverfahren

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde die Aufgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Vorschriften:

1. (Gewerbebetrieb ohne die jeweils erforderliche Erlaubnis)
§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c) bis g) GewO soweit es sich um folgende Gewerbe handelt:
 - Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten,
 - Spielhallenbetreiber,
 - Pfandleiher,
 - Versteigerer.
2. (Verstöße gegen Regelungen zur Berufsausübung)
§ 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO, soweit es sich um folgende Rechtsverordnungen handelt:
 - § 34 Abs. 2 GewO,
 - § 34b Abs. 8 GewO oder
 - § 38 Abs. 3 GewO
3. § 144 Abs. 2 Nr. 2 GewO (Verstoß des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts durch Pfandleiher) und Nr. 4 (Aufstellen eines Geldspielgerätes ohne Geeignetheitsbescheinigung) und Abs. 3 GewO (Verstöße von Versteigerern)
4. (Verstöße gegen speziell angeordnete Auflagen)

§ 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO soweit § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3 GewO betroffen sind oder soweit eine vollziehbare Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 betroffen ist.

5. § 145 GewO (Reisegewerbe)
6. 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO (Verstöße gegen die DL-InfoV)
7. § 12 Hess. Spielhallengesetz
8. Verstöße gegen die PangV (§ 20 PangV i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 WiStrG)
9. Verstöße gegen das HLöG (§ 12 HLöG)

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 1b Übernahme des Vollzugs des Hessischen Spielhallengesetzes durch den Beauftragten

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 1c Übernahme des Vollzugs des § 33c der GewO und der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Spielverordnung

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des § 33c GewO (Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Aufstellenerlaubnissen, sowie von Bescheinigungen nach § 33c Abs. 3 GewO) und der Bußgeldbestimmungen nach der SpielV.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 2 Verfahren

(1) Im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung im Sinne des § 1 Abs. 1 nimmt der Landkreis Marburg-Biedenkopf die Befugnis zur Auskunft und Nachschau im Sinne von § 29 GewO als Beauftragter der Stadt/Gemeinde wahr.

(2) Der Beauftragte informiert über beabsichtigte Kontrollen, sofern diese nicht kurzfristig erfolgen, und berichtet zeitnah schriftlich über die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen. Hierbei teilt der Beauftragte auch den Zeitaufwand mit, damit die Stadt/Gemeinde einen Kostenbescheid gegenüber dem/der Gewerbetreibenden erlassen kann. Soweit die Stadt/Gemeinde die Kontrolle eines bestimmten Gewerbebetriebes für erforderlich hält, teilt sie dieses dem Beauftragten mit, der zeitnah die Kontrolle durchführt.

(3) Verstöße gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften werden der für Verwaltungsmaßnahmen, den Erlass eines Bußgeldbescheides oder die Erteilung einer Verwarnung zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei leichteren Übertretungen oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können durch den Beauftragten unter den Voraussetzungen der §§ 56 bis 58 OWiG Verwarnungen erteilt und ein Verwarnungsgeld erhoben werden, § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

(5) Werden bei Wahrnehmung der Gewerbeüberwachungsaufgaben Verstöße gegen andere nicht in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannte Rechtsvorschriften festgestellt, so setzt der Beauftragte die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Amtshilfe in Kenntnis.

§ 3 Kosten

(1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Beauftragten die entstehenden Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Beauftragten eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird.

(2) Die Personal-, Sach- und Reisekosten gelten durch eine Umlage in Höhe von derzeit 18 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Betrag wird jährlich vom Beauftragten erhoben. Maßgeblich sind jeweils die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(3) Die Umlage ist in zwei Jahresraten zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.

(4) Der Beauftragte ist berechtigt die Umlage nach Abs. 2 bei Veränderungen der Besoldungs- und Arbeitsplatzkostentabellen anzupassen. Die Anpassung ist jährlich bis zum 1. Juni der Stadt/Gemeinde für das Folgejahr mitzuteilen.

(5) Der Beauftragte ist berechtigt, die Umlage nach Abs. 2 bei Verringerung der Anzahl der Auftraggeber anzupassen. Die Umlage berechnet sich dann entsprechend der Zahl der Einwohner der verbleibenden Auftraggeber.

(6) Vereinnahmt der Beauftragte Geldbußen oder zieht er den Wert von Taterträgen aus Verfahren ein (§ 29a OWiG), die nach dieser Vereinbarung auf ihn übertragen wurden, werden 50 vom Hundert dieser Geldbußen oder Taterträgen an die Stadt/Gemeinde erstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31.12.2025 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der neuen Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 5 Kündigungsrecht

(1) Beide Vertragsparteien erhalten ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten vor Jahresende. Diese Kündigung muss schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei ausgesprochen werden.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Änderung, Aufhebung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Wirksamwerden

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannten Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unberührt. An Stelle der ursprünglich geltenden Rechtsgrundlage soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt, alternativ diejenige Regelung, die die ursprüngliche ersetzt.

§ 9 Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Landkreis Marburg-Biedenkopf der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KGG i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 KGG).

Für die Stadt Biedenkopf

Ort, Datum: Biedenkopf, den _____

Jochen Achenbach
Bürgermeister

Ewald Achenbach
1. Stadtrat

Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Ort, Datum: Marburg, den _____

Jens Womelsdorf
Landrat

Marian Zachow
1. Kreisbeigeordneter



Beschlussvorlage

Drucksache VL-168/2023

- öffentlich -

Jürgen Niess I/1
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	29.02.2024	19	beschließend

Bezeichnung: **Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IZH und in die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Herr Torben Zaun, Biedenkopf, war mit Beschluss (VL-118/2021) der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juli 2021 als Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IZH gewählt worden. Durch die Niederlegung des (Stadtverordneten-)Mandats ist die Vertretung in der Verbandsversammlung vakant. Die BB-Fraktion hat nun den Stadtverordneten Detlef Stein, Biedenkopf, für die Vertretung vorgeschlagen. Stellvertreter wäre weiterhin Stadtverordneter Dr. Benjamin Sattler (Grüne).

Herr Jürgen Schneider, Biedenkopf, war mit gleichem Beschluss als Vertreter in die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes gewählt worden. Durch seinen Tod ist die Vertretung in der Verbandsversammlung vakant. Als Stellvertreter wurde Herr Ewald Achenbach, Breidenstein, gewählt. Die SPD-Fraktion hat nun den bisherigen Stellvertreter, Ersten Stadtrat Ewald Achenbach, Biedenkopf, für die Vertretung vorgeschlagen und als Stellvertreter Stadtrat Heinz Funk.

Grundsätzlich finden bei Wahlen die Regelungen des § 55 HGO Anwendung. Haben sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß Absatz 2 Satz 1 der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Vorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Als Nachrücker/in für die genannten Gremien werden gewählt (in Klammern Stellvertreterinnen/Stellvertreter):

Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes

Erster Stadtrat Ewald Achenbach (Stadtrat Heinz Funk)

Verbandsversammlung des Zweckverbandes IZH

Stadtverordneter Detlef Stein (Stadtverordneter Dr. Benjamin Sattler)



Antrag

Drucksache AT-1/2024

Antragsteller/In

gemeinsamer Fraktionsantrag

Fraktionen

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2024	17	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29.02.2024	19	beschließend

Bezeichnung: **Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen
Freizeitzentrum Sackpfeife - Bau eines gastronomischen Betriebs;
Änderung der Planungskriterien**

Fraktionsvorsitzende/r	

SACH- UND RECHTSLAGE:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2023 auf Antrag aller Fraktionen unter TOP 9 wurde folgender Beschluss (VL-84/2023) durch die Stadtverordneten gefasst:

*„Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Bau eines gastronomischen Betriebs in **Blockhaus-Bauweise** aus mit den folgenden Kriterien:*

- 60 Sitzplätze Innen
- 100 – 120 Sitzplätze Außen
- Gewerbliche Küche
- Heizung: Fußbodenheizung, Wärmepumpe, Solar aufs Dach
- **Innenwände: Blockhaus**
- Als Baubudget werden 750.000,-- € festgesetzt zzgl. der verbleibenden Mittel aus der Versicherungssumme (190.985,90 €).“

In der 4. Planungsrunde der Arbeitsgruppe Sackpfeife am 22.01.2024 haben sich unter Top 1 zwei Architekten für die Objektplanung in Blockhaus-Bauweise als Bewerber vorgestellt. Nach der Vorstellung zeigt sich, dass die beschlossene Blockhaus-Bauweise auch negative Eigenschaften aufweist:

- große Setzungen bis zu ca. 20 cm
- höhere Kosten als bei Holzständerbauweise / Holz-Massiv-Wände
- nur begrenzter energetischer Gebäudestandard möglich
- Erweiterungen und Anbauten nachträglich schwierig umzusetzen (aufgrund Statik, Konstruktion und möglichen Holzbalkenlängen)
- Erschwerte Anbringung von Elektroinstallationen in Rundbohlen.

Nach Vorstellung der Architekten und Erläuterungen zu Vor- und Nachteilen der Blockhaus-Bauweise favorisieren die Mitglieder der AG die vorgestellte Vollholz-Bauweise. Es wird empfohlen, den o. g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der Bauweise von „Blockhaus-Bauweise“ in „Holzbauweise“ zu ändern.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

derzeit keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Beschluss (VL-84/2023) vom 29.06.2023 wird aufgehoben und wird wie folgt ersetzt:

Es wird sich für den Bau eines gastronomischen Betriebs in **Holzbauweise** ausgesprochen, und zwar mit den folgenden Kriterien:

- 60 Sitzplätze Innen
- 100 – 120 Sitzplätze Außen
- Gewerbliche Küche
- Als Baubudget werden 750.000,-- € festgesetzt zzgl. der verbleibenden Mittel aus der Versicherungssumme (190.985,90 €).“

Der Magistrat wird beauftragt, alle für die Durchführung der Objektplanung notwendigen Schritte zu veranlassen.